



Teilnahmebedingungen für den Flohmarkt für Kinder- und Baby Artikel

1. Das BVE Königsbrunn veranstaltet am Sonntag, 05.05.2019 von 10 – 14 Uhr einen Baby- und Kinderflohmarkt. Dieser findet in der Hydro-Tech eisarena auf der Innen- und ggf. Außenfläche statt. Der Aufbau der Verkaufsstände ist in dem Zeitfenster zwischen 7.45 Uhr und 9.45 Uhr gestattet. Der Abbau ist von 14 Uhr – 18 Uhr geplant.
2. Der Flohmarkt dient ausschließlich für den Verkauf gebrauchter Waren und Gegenständen rund um Babys und Kinder von Privatleuten.
3. Eine Teilnahme am Flohmarkt als Aussteller ist schriftlich unter www.eisarena-koenigsbrunn.de oder telefonisch unter 08231/606-179 möglich. Mit der Auftragsbestätigung erhält der Aussteller Informationen über seine genaue Standnummer sowie über die verbindlichen An- und Abfahrtswege.
4. Grundsätzlich sind die Stände von Flohmarktbeginn bis Marktschluss durchgehend geöffnet zu halten. Bei vorzeitigem Verlassen der Veranstaltung erfolgt keine Rückerstattung gezahlter Mieten. Ein vorzeitiger Abbau der Stände ist nicht gestattet.
5. Zum Flohmarktverkauf zugelassen sind grundsätzlich nur private Händler, die
 - Baby- und Kinderartikel,
 - Baby- und Kinderbekleidung,
 - Spielsachen für Babys und Kinder,
 - Gebrauchsgegenstände für Babys und Kinder z.B. Kindersitz, Flaschenwärmer etc.,

anbieten.

Das Anbieten von original verpackter, ungebrauchter oder anderweitig erkennbarer Neuware ist zugelassen. Untersagt ist das Anbieten von solchen Waren, deren Handel aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen beschränkt oder untersagt ist, sowie gefälschte Waren, Lebensmittel, pornografisches, gewaltverherrlichendes und nationalistisches Schrift- und Stückgut, ebenso wie Tabak- und Alkohol.

6. Die Standgebühr wird vor Ort durch den Veranstalter kassiert. Die Standgebühren für Flohmarktanbieter betragen
 - 5,00 € pro laufender Meter,
 - 8,00 € pro laufender Meter mit Tisch,
 - 3,00 € zusätzlich für jede mitgebrachte Kleiderstange.

Wird diese Standgebühr nicht vor Ort bezahlt, muss der Stand geräumt werden.

7. Jeder Flohmarktaussteller verpflichtet sich, seinen Standplatz in unbeschädigtem und sauberem Zustand, wie er ihn vorgefunden hat, zurückzulassen. Anfallender Müll ist wieder mitzunehmen und eigenständig zu entsorgen. Am Stand vorgefundener Müll wird dem

jeweiligen Standinhaber zugeordnet. Die Beseitigung der liegengelassenen Gegenstände und Abfälle werden in Rechnung gestellt.

8. Die Anlieferung der Gegenstände und Tische kann nur zu der vorgegebenen Zeit und auf dem genannten Weg erfolgen. Die Fahrzeuge der Anbieter dürfen ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Stellen abgestellt werden. Ansonsten erlaubt sich der Veranstalter das Fahrzeug kostenpflichtig zu Lasten des Halters abschleppen zu lassen.
9. Der Betrieb von Elektrogeräten ist grundsätzlich nicht zulässig. Strom kann nur in Einzelfällen im Rahmen der technischen Möglichkeiten und nach Erlaubnis des Veranstalters bezogen werden.
10. Es ist ausdrücklich untersagt, interne Verbindungswege oder andere betriebliche und technische Bereiche zu betreten. Ein eigenmächtiges Öffnen von verschlossenen Eingängen, bzw. Notausgängen ist untersagt. Die Bedienung aller licht- und tontechnischen Einrichtungen hat ausschließlich durch das Anlagenpersonal zu erfolgen.
11. Auf dem Flohmarkt ist es untersagt, den Marktablauf zu stören.

Insbesondere ist untersagt:

- Waren außerhalb der Verkaufsstände anzubieten sowie laut anzupreisen,
- zu betteln oder zu hausieren,
- Gegenstände außerhalb der ausgewiesenen Stände und Plätze abzustellen sowie die Marktfläche zu verunreinigen,
- Aushängen von Plakaten, Verteilung von Flugblättern ohne Erlaubnis des Veranstalters,
- sich in betrunkenem Zustand auf dem Markt aufzuhalten,
- das Mitbringen von Tieren,
- Glücksspiel jeglicher Art zu betreiben,
- offenes Feuer zu entzünden,
- das Befahren des Geländes mit Fahrrädern, Inlineskates oder anderen Sportgeräten und Fahrzeugen.

12. Dem Anlagenpersonal ist Folge zu leisten.
13. Bei Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen, der Hausordnung oder die Anweisung des Marktaufichtpersonals, kann ein Teilnahmeverbot bzw. ein Marktverweis ohne Rückerstattung gezahlter Gebühren ausgesprochen werden.
14. Jeder Aussteller, Teilnehmer und Besucher betritt die Marktfläche auf eigene Gefahr. Der Veranstalter haftet ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden jeglicher Art wie z.B. Diebstahl, Beschädigungen, Abhandenkommen von Sachwerten, haftet der Aussteller selbst.
15. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise rechtunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Königsbrunn, den 06.03.2019

Ihr BVE-Team